

**Beschluss Nr. 290/2021**

Schwyz, 27. April 2021 / ju

**Postulat P 8/20: Kantonale Kulturförderung weiterentwickeln**

Beantwortung

**1. Sachverhalt**

Am 19. November 2020 haben Kantonsrat Jonathan Prelicz und drei Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

*«Gemäss § 17 der Schwyzer Verfassung bewahrt und fördert der Staat die Kultur in ihrer Vielfalt (SRSZ 100.100). Der Kanton Schwyz fördert Projekte von kantonaler und regionaler Bedeutung in verschiedensten Bereichen durch den «Fonds zur Förderung der Kultur» (Reglement zur Kulturförderung vom 25. Juni 1996). Dieser wird ausschliesslich vom Lotteriefonds gespiesen. Finanzielle Förderung der Infrastruktur von Einrichtungen zur Förderung des kulturellen Lebens (z.B. Investitions- und/oder Betriebskostenbeiträge) sind zurzeit nicht möglich. Bereits der Bericht zu den Kulturräumen im Kanton Schwyz aus dem Jahre 2009 zeigt Handlungspotenzial im Bereich der Kulturräume auf (Kulturräume im Kanton Schwyz Bericht im Auftrag des Amtes für Kultur des Kantons Schwyz 10. November 2009). Ein Blick auf die Taschenstatistik Kultur in der Schweiz 2020 vom Bundesamt für Kultur bestätigt zudem, dass die Kulturausgaben des Kantons Schwyz und der Schwyzer Gemeinden pro Einwohner/in inklusive Lotteriebeiträge im interkantonalen Vergleich sehr tief sind (Taschenstatistik Kultur in der Schweiz 2020 vom Bundesamt für Kultur S. 12 und S. 13). Die Taschenstatistik Kultur in der Schweiz 2020 liefert wohl kein abschliessendes Bild über die Kulturfinanzierung in der Schweiz – Gewisse Tendenzen, wie die tiefen finanziellen Ausgaben der Schwyzer Gemeinden und des Kantons im Bereich der Kultur, sind jedoch durchaus erkennbar.*

*Eine finanzielle Förderung an die Investitions- und/oder Betriebskosten von Kulturräumen durch den Kanton bringt viele Vorteile mit sich mit. Das bestehende kulturelle Angebot kann ausgebaut werden und das finanzielle Risiko für Kulturveranstalter wird gesenkt. Dabei wird das kulturelle Angebot im Kanton längerfristig gesteigert und gesichert. Die finanzielle Unterstützung ist somit ein „Garant für Kontinuität“. Andere Kantone machen es vor: Sie finanzieren Kulturstätten und*

*führen gar eigene Kulturstätten. Der wirtschaftliche Aspekt einer solchen Institution ist nicht unerheblich: Sie kurbelt den Tourismus an, strahlt überregional aus, ist eine wichtige Stütze für die (lokale) Kulturszene und ein wesentlicher Faktor für die Standortattraktivität.*

*Deshalb ist es an der Zeit, dass der Kanton Schwyz in Zukunft an die Investitions- und/oder Betriebskosten der kulturellen Einrichtungen von Gemeinden, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vereinigungen finanzielle Unterstützung gewähren kann. So sollen in Zukunft zum Beispiel Bühnen oder andere Kultur-Einrichtungen an die Investitions- und/oder Betriebskosten vom Kanton Geld gesprochen bekommen können. Diese Gelder sollen nur gesprochen werden, wenn ein regionales Interesse vorliegt und sich die Standortgemeinde oder/und der Standortbezirk angemessen beteiligt. Die eingangs erwähnte bewährte projektbezogene Förderstrategie soll daher ergänzt werden. Diese bereits bestehende heutige kantonale Kulturförderung soll daher explizit nicht gekürzt werden.*

*Wir fordern den Regierungsrat deshalb auf zu prüfen, ob dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist, damit die kantonale gelebte projektbezogene Kulturförderung durch die finanzielle Förderung der Infrastruktur von Kultur-Einrichtungen (z.B. Investitions- und/oder Betriebskostenbeiträge) ergänzt werden kann. Der Regierungsrat soll zudem darlegen, wie er gedenkt, dem in der Verfassung genannten Kulturleitartikel einer nachhaltigen Förderstrategie mittels Projekt- wie auch Objektfinanzierung gerecht zu werden.*

*Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Schwyz verfügt über eine ausgesprochen reichhaltige Kulturszene. Diese zeigt sich in einer lebendigen Volkskultur mit gelebten Traditionen, einem regen – insbesondere auch kulturell ausgerichteten – Vereinswesen sowie mehreren, vorab historisch ausgerichteten Museen. Die lebendigen kulturellen Traditionen sind zwar einem starken Wandlungs- und Entwicklungsprozess ausgesetzt, bleiben jedoch für die kulturelle Identität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtig. Der Kanton Schwyz darf als Hochburg der Volksmusik bezeichnet werden. Zahlreiche Schwyzer Musiker und Formationen haben die Entwicklung der instrumentalen Ländlermusik massgebend geprägt und sie zum wichtigen Szeneplatz für innovative Ansätze gemacht. Die Dichte der Konzerte ist in allen Bereichen – meist von einheimischen Orchestern und Formationen dargeboten – sehr hoch. Blasmusik und Chorgesang nehmen trotz Nachwuchsproblemen in den Dörfern nach wie vor eine wichtige Rolle ein. Ebenso hat das Theaterspiel im Kanton Schwyz eine lange Tradition und ist in der Gesellschaft stark verwurzelt. In den letzten Jahren ist eine zunehmende Professionalisierung des kulturellen Angebots zu erkennen. Weiterhin sind es jedoch unzählige engagierte Menschen, die als Organisatoren und/oder Kulturschaffende, als Schauspieler, Schreiber oder auch Musiker, für ein aktives und breites Kulturangebot in den verschiedenen Sparten sorgen.

Der Regierungsrat hat die Förderung der Kultur durch den Kanton seit vielen Jahren als wichtige Aufgabe beurteilt. Dies aus der Überzeugung heraus, dass ein vielfältiges Kulturleben zur Attraktivität einer Gemeinschaft beiträgt und Identität schafft. Die von ihm eingesetzte kantonale Kulturkommission erhält dafür einen jährlichen Beitrag aus dem Lotteriefonds, mit dem sie explizit das zeitgenössische Kulturschaffen im Kanton Schwyz unterstützt. Dieser Beitrag betrug Mitte der 1990er-Jahre Fr. 350 000.-- und wurde seither in regelmässigen Abständen aufgestockt; seit 2014 beträgt er 1 Mio. Franken. Zudem ist die Regierung bereit, für ausserordentliche Projekte wie beispielsweise die Ausstellung der kantonalen Kunstsammlung zusätzliche Beiträge aus dem Lotteriefonds zu sprechen. Die Kulturkommission trägt dazu bei, gute Rahmenbedingungen für

das Entstehen und den Erhalt eines vielfältigen kulturellen Lebens zu schaffen. Sie fördert die Qualität und Lebendigkeit des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens – einerseits mit Beiträgen an Projekte, Veranstaltungen und weitere Aktivitäten im ganzen Kanton, andererseits mit einer gezielten individuellen Förderung von Kulturschaffenden. Sie hat dazu ein breites Instrumentarium mit Werkbeiträgen, Künstlerateliers, Kulturpreisen usw. entwickelt, das regelmässig überprüft und den Bedürfnissen entsprechend angepasst wird. Zusammen mit Partnern wie dem kantonalen Kulturverein SchwyzKulturPlus wurden wichtige Angebote wie beispielsweise das Kulturwochenende mit jeweils 20 000 Besuchern sowie die Kulturplattform «www.schwyzkultur.ch» entwickelt, die umfassend über das kulturelle Geschehen im Kanton Schwyz informiert und den Schwyzer Kulturvereinen unentgeltlich zur Verfügung steht, um ihre Anlässe bekannt zu machen. Zu den Kernaufgaben der Kulturförderung zählt die Vermittlung. Die Kulturkommission will der Bevölkerung den Zugang zu allen Sparten des künstlerischen Schaffens ermöglichen, die aktive Auseinandersetzung mit Kultur stärken und die Teilhabe erleichtern. Kultur soll erfahrbar sein.

Regierungsrat und Kulturkommission verstehen die Schwyzer Kulturförderung als Verbundaufgabe. Neben dem Kanton sollen auch die Gemeinden und Bezirke ihr Kulturleben unterstützen und die Kosten der Kulturförderung mittragen. Die Kulturkommission pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Gemeinden und Bezirken und versucht dabei, das Verständnis für eine gemeinsame Kulturförderung zu stärken. Unbestritten ist, dass zudem private Mäzene und Sponsoren bei der Finanzierung von Kulturanlässen und –projekten eine bedeutende Rolle spielen.

Zu den Leitlinien der Schwyzer Kulturförderung gehört das Verständnis, dass das Kulturleben nicht einer zentralen Steuerung und Finanzierung unterliegt, entsprechend nicht von oben verordnet werden kann. Die Initiative für kulturelles Schaffen muss in erster Linie aus der Gesellschaft heraus entstehen. Träger sind Kulturschaffende und Vereine sowie private Institutionen. Sie werden durch die kantonale Förderung und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unterstützt. Dies aus der Überzeugung heraus, dass das kulturelle Schaffen nicht einfach nur dem Markt überlassen werden kann. Andererseits bildet eine angemessene Eigenwirtschaftlichkeit eine der Voraussetzungen für Beiträge durch die Kulturkommission. Dabei muss die künstlerische Freiheit stets gewährleistet sein.

## 2.2 Haltung bezüglich finanzieller Förderung der Infrastruktur

Bereits im «Reglement über den Fonds zur Förderung der Kultur» vom 25. Juni 1996 wurde festgehalten, dass finanzielle Beiträge der Kulturförderung projektbezogen ausgerichtet werden. In seiner Stellungnahme zum Kulturraum-Bericht (RRB Nr. 283/2010, «Kulturräume im Kanton Schwyz. Bericht an den Kantonsrat zum erheblich erklärten Postulat P 7/09») führte der Regierungsrat aus, er wolle an der bisherigen strategischen Ausrichtung – subjekt- statt objektbezogene Kulturförderung – festhalten und auch künftig ausschliesslich Förderbeiträge an kulturelle Projekte, nicht aber an Infrastrukturen (z. B. Investitions- oder Betriebskostenbeiträge) ausrichten. In der Begründung verwies der Regierungsrat auf die Erkenntnis aus dem Bericht, im Schwyzer Kulturleben finde trotz des insgesamt aktiven und vielfältigen Kulturlebens kaum eine bezirks- respektive regionsübergreifende kulturelle Durchmischung statt. Entsprechend hätten die Befragungen im ganzen Kanton ergeben, dass ein einzelnes Kulturzentrum mit Zentrumsfunktion nicht sinnvoll sei. Gefragt seien vielmehr dezentrale Lösungen in den einzelnen Gemeinden und Bezirken. Damit, so die Schlussfolgerung, «sind in der Frage der Unterstützung von Kulturräumen primär die Gemeinden und Bezirke in der Pflicht».

In den vergangenen Jahren hat der Regierungsrat bei verschiedenen Gelegenheiten diese Förderstrategie überprüft und immer wieder bestätigt, jüngst mit der Inkraftsetzung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 10. November 2020 (Geldspielverordnung, GSV, SRSZ 542.111), mit welcher die Verordnung zur Förderung der Kultur vom 25. Juni 1996 aufgehoben worden ist. Beim Erlass der neuen GSV hielt der Regierungsrat mit RRB

Nr. 811/2020 nochmals und erneut ausdrücklich fest, dass das Verbot von Beiträgen an Infrastrukturprojekte in der Kulturförderung nach wie vor seine Gültigkeit hat und im Vergabereglement der prüfenden Stelle Eingang finden soll (vgl. Ausführungen zu § 15, S. 10). Mit Beschluss Nr. 272/2021 vom 20. April 2021 hat der Regierungsrat das Reglement der Kulturkommission genehmigt und damit in Kraft gesetzt.

### 2.3 Fazit

Zusammenfassend sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf, von der bisherigen strategischen Ausrichtung (subjekt- statt objektbezogene Kulturförderung) abzuweichen. Angesichts des auch heute noch ausgeprägt dezentralen Kulturlebens mit zahlreichen Aktivitäten in den Gemeinden und Bezirken wird das Fehlen eines eigentlichen kantonalen Kulturzentrums nach wie vor kaum als Mangel empfunden. Gefragt sind vielmehr Veranstaltungs- und Kulturräume vor Ort, die den Bedürfnissen der Vereine und Kulturschaffenden entsprechen. In einigen Gemeinden, die ein aktives Kulturleben als Standortvorteil erkennen, sind in den letzten Jahren solche Räume geschaffen worden oder stehen immer wieder in Form von Zwischennutzungen den Kulturschaffenden zur Verfügung.

Die zusätzliche Möglichkeit, im Rahmen der Kulturförderung auch Infrastrukturkosten zu übernehmen, birgt zudem die Gefahr einer Verzettelung der finanziellen Mittel. Die dem Lotteriefonds zur Verfügung stehenden Mittel dürften in den nächsten Jahren angesichts wachsender Begehrlichkeiten und einer unsicheren Perspektive bei den jährlichen Zuwendungen durch Swisslos kleiner werden. Entsprechend ist die Übernahme einer neuen regelmässigen Belastung kritisch zu beurteilen. Sie darf nach Überzeugung des Regierungsrats die heutige, bewährte subjektbezogene Kulturförderung nicht gefährden, wie das die Postulanten in ihren Ausführungen auch selber betonen. Das Postulat P 8/20 ist somit als nicht erheblich zu erklären.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 8/20 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Finanzdepartement; Amt für Kultur; Lotteriefonds.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

